

und endlich zu dem Passauer Vertrag, der die Afferlehenschaft bestätigt, doch in etwas modificirt. beschwehrlichen Sachen cassirt und aufgehoben werden dörfte, dannhero Er sich den zu Passau durch Bayerische Mediation entworffenen Vertrag Lit. R. und die darinnen doch mit einiger Modification bestätigte Afferlehenschaft gefallen lassen, und noch darzu vor die Hinlegung der angestellten Felonie-Klag eine Summ von 250000. fl. bezahlen mußte.

Daben der Afferlehens-Brief stituræ nach Lit. S. und die Formula und Lehens-Pflicht verglichen. Hierauf wurde die Formula Inve-
Der Lehens-Pflicht nach Lit. T. entworffen, auch nach derselben sowohl Herzog Christoph als nach Dero Ableiben Dero Sohn und Successor Herzog Ludwig in eigener Person belehnt.

Als aber mit diesem Herzog Ludwig in Anno 1593. der Stamm Herzog Ulrichs abgestorben, und Herzog Ximie aus. Fridrich aus Mompelgardt Graf Georgen Sohn zur Succession kam, wolte dieser als ex Pacto & Providentia Majorum succedens wegen der an den Cadauischen noch Passauischen Vertrag, weniger an die darinnen eingeführte Afferlehenschaft gebunden seyn, sondern requirirte das Herzogthum von dem Kayser Rudolpho II. als Kayser zu Lehen.

Kayser Rudolph berufft sich auf seine Brüder und Vetter. Dieser aber truge Bedencken vor sich allein eine Antwort zu ertheilen, weilen die Sach sein gankes Erz-Haup